



Anna ist nach einem Unfall, der den Airbag ausgelöst hat, in die Garage gefahren. Das kann teuer werden

Frage von Anna ans AGVS-Expertenteam:

Bei einem harmlosen Unfall hat der Airbag meines Wagens ausgelöst. Ich bin danach in die Garage gefahren – wo mein Garagist mir erklärte, dass ich das eigentlich gar nicht hätte dürfen, nachdem der Airbag nicht mehr funktionstüchtig war. Stimmt das? Es fahren ja auch Autos herum, die gar keinen Airbag haben...

Antwort des AGVS:

Liebe Anna

Heutzutage verfügt praktisch jeder Neuwagen über ein Airbag-System, denn es existieren europäische Richtlinien hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei Front- und Seitenaufprall. Die Schweiz hat sich diesen Richtlinien angeschlossen gemäss Art. 104a und Art. 104b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Das bedeutet konkret, dass neu zum Verkehr zugelassene Autos diesen Vorschriften entsprechen müssen. Ohne Airbag-System ist es kaum möglich, die Vorschriften zu erfüllen, weshalb Airbags heute zur Standardausrüstung eines Personenwagens gehören.

Es kann tatsächlich zu Bussen kommen, wenn das seinerzeit unter Einhaltung der europäischen Vorschriften in Verkehr gesetzte Auto nun über ein nicht funktionstüchtiges beziehungsweise ausgelöstes Airbag-System verfügt. Denn dieses ist nach wie vor nötig, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Das Deaktivieren von Teilen der Rückhaltesysteme ist nur erlaubt, wenn dies durch die Zulassungsbehörde im Fahrzeugausweis so vermerkt wurde oder wenn dafür eine vom Hersteller vorgesehene und dem Fahrzeuglenker angezeigte Funktion verwendet wird. Bei einigen Fahrzeugen ist die Deaktivierung des Beifahrer-Airbags mittels Schüsselschalter möglich, beispielsweise um einen Kleinkindersitz auf dem Beifahrersitz zu installieren.

Den Halter trifft eine ausserordentliche Prüfungspflicht: Er hat der Zulassungsbehörde das Nichtinstandsetzen von defekten oder nicht betriebsfähigen Rückhaltesystemen oder Teilen davon (z.B. Airbag, Gurtstraffer) zu melden (Art. 34 Abs. 2 Bst. j VTS). Mit Busse bestraft wird, wer als Fahrzeughalter meldepflichtige Änderungen nicht meldet (Art. 219 Abs. 2 Bst. f VTS). Zudem wird mit Busse bestraft, wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht (Art. 93 Abs. 2 Bst. a Strassenverkehrsgesetz). Ein Fahrzeug gilt als nicht vorschriftsgemäss, wenn dauernd vorgeschriebene Teile fehlen oder nicht den Vorschriften entsprechen (Art. 219 Abs. 1 Bst. a VTS). Da diese Bussen nicht über das Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden, können diese schnell sehr teuer werden.

Fährst du längere Zeit mit einem defekten Airbag-System umher und gerätst in eine Kontrolle, so wirst du definitiv dafür gebüsst. Fährst du jedoch direkt ab der Unfallstelle zu einer Garage, um den Airbag zu reparieren, wäre es bereits ein Riesenzufall, in eine Polizeikontrolle zu geraten. Eine Busse erscheint mir in diesem Fall nicht verhältnismässig. Ich empfehle dir trotzdem, dies mit dem Polizisten bei der Unfallstelle abzusprechen.

Ältere Personenwagen müssen unter gegebenen Umständen den neueren europäischen Vorschriften nicht entsprechen, weshalb es auf der Strasse Autos ohne Airbag-Systeme gibt. Wurde das Auto damals rechtmässig zugelassen, so kann der Halter auch nicht für deren Fehlen gebüsst werden.

Gute Fahrt!

Sende deine Frage(n) einfach per Mail an autoratgeber@20minuten.ch. Die interessantesten und aktuellsten Fragen und natürlich die Antworten publizieren wir jeden Mittwoch unter dem Vornamen des Fragenden hier im Autochannel auf 20min.ch.



Darf man noch weiter fahren, wenn der Airbag bei einem Unfall ausgelöst wurde?Getty Images